

Wenn Liebe zum Wahn wird Stalking ist kein Kavaliersdelikt

Im Jahr 2007 wurden in der polizeilichen Kriminalstatistik für Deutschland 11.401 Fälle mit dem Tatvorwurf der Nachstellung gemäß § 238 StGB, der am 31.03.2007 in Kraft trat, erfasst. Die Kriminalstatistik von 2009 erfasste 200.210 Fälle, rund 85% der Täter waren dabei Männer, die als Ex-Partner mit einer Art Tunnelblick gegen das Objekt ihrer Begierde vorgingen. Der Begriff Stalking stammt aus dem Englischen, kommt ursprünglich aus der Jagdsprache und beschreibt eine Vielzahl von unterschiedlichen Handlungen. Übersetzt bedeutet Stalking „heranpirschen“, „verfolgen“ oder „nachstellen“, daher wird in Deutschland der Begriff Nachstellung benutzt.

Die Annahme, dass dieses Problem vorrangig bei Prominenten auftaucht, ist falsch. Nach einer Studie des Zentralinstituts für seelische Gesundheit in Mannheim werden fast 12% aller Menschen in Deutschland im Laufe ihres Lebens mindestens einmal gestalkt. Mit einem Anteil von über 80 Prozent sind dabei Frauen als Opfer überrepräsentiert, während die Täter überwiegend männlich sind. Jeden kann es treffen: Brief-/SMS-/E-Mail-/Telefon-Terror, plötzliches Auftauchen im Freundeskreis, vor der Haustür warten, beschatten, auflauern, Einschüchterung und Belästigung, Zwang und Nötigung oder sogar das Einringen in den Privatraum – all das kann Menschen passieren, die von jemandem gestalkt werden. Das Stalken führt bei den Opfern zu Ängsten, nirgendwo fühlt sich der Betroffene sicher. Das Opfer fühlt sich wie ein Tier bei einer Hetzjagd. Die physischen und psychischen Auswirkungen sind für Opfer häufig erheblich und führen nicht selten zu schweren Traumata. Um Aussagen über den Verlauf, die Gefährlichkeit und mögliche Interventionsstrategien zu treffen, haben Forscher eine Typologisierung durchgeführt und unterscheiden jetzt fünf verschiedene Stalking-Typen: Der zurückgewiesene Stalker (der/die Ex), der Intimitätssuchende Stalker (Beziehungssuchender), der inkompetente Verehrer (Sexinteressierter), der ärgergetriebene Stalker (Rechthaber) und den Jagdstalker, der einen sexuellen Übergriff heimlich plant und plötzlich zuschlägt. Stalking entwickelt Suchtcharakter. Das gesamte Denken und Fühlen kreist zwanghaft nur um die eine Person. Das ist eine Belastung, die auch an den Tätern nicht spurlos vorbeigeht. 60% der Stalker sind oft depressiv, 50% leiden unter Schlafstörungen, 41% unter Nervosität und 38% unter Angst, ergab eine Studie der TU Darmstadt.

Eine einfache Nachstellung wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Höhere Strafrahmen gelten, wenn der Täter das Opfer oder eine dem Opfer nahestehende Person in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung gebracht hat. In letzteren Fällen gelten auf Grund des gleichzeitig geänderten § 112 a Abs. 1, Satz 1 StPO geringere Anforderungen an die Untersuchungshaft. Die einfache Nachstellung wird gemäß § 238 Abs. 4 StGB nur auf Antrag verfolgt. Aber auch bei Vorliegen eines Antrages verfolgt die Staatsanwaltschaft die Tat nur, wenn sie ein besonderes öffentliches Interesse bejaht.

Rechtsanwalt Volker Loeschner, Berlin
www.zahn-medizinrecht.de; post@zahn-medizinrecht.de
veröffentlicht in der Ad Voice, Ausgabe 02/2011

Rechtsanwalt Marek Schauer studierte in Potsdam und an der FU Berlin und sieht seinen Arbeitsschwerpunkt im Bereich Straf- und Sozialrecht. Er ist Mitglied des Forums Junge Anwaltschaft Berlin und vertritt regelmäßig Stalking-Täter vor Gericht. Er stellt sich den Fragen der Ad Voice Redaktion zum Thema Stalking. Das Gespräch führte RA Volker Loeschner, Berlin.

Die Notwendigkeit des neuen § 238 StGB wurde kontrovers diskutiert, da man der Ansicht war, die bestehenden Gesetze würden ausreichende Möglichkeiten zur Strafverfolgung bieten. Läuft die Stalkingnorm im Strafrecht ins Leere?

Der Gesetzgeber hat Ergänzungsbedarf bei der Bestrafung von sozialschädlichem Verhalten gesehen. Die Nachstellung hat im Vergleich zu anderen Strafgesetzen, die schädliches Verhalten, wie z.B. Nötigung aufgreifen, andere Bezugspunkte. Der Tatbestand nimmt Exkurs auf die s.g. neuen Medien wie Internet, I-Phone, Blackberry und Handy sowie auf ein Verhalten, das von der Beeinträchtigungsintensität objektiv unterhalb von Nötigung und Bedrohung liegt.

Ins Leere greift die Norm jedoch aus tatsächlichen Gründen: Die Täter sind mit der strafrechtlich aufgemachten Kalkulation – „Lass es, oder es gibt eine Sanktion!“ - schwer zu erreichen, da sie unter einem psychologisch motivierten Zwang stehen. Daneben sind die Anforderungen der Norm mit „beharrlich“ (in Bezug auf das Verhalten des Täters) und „schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung“ (in Bezug auf das Verhalten des Opfers) sehr hoch angesetzt. Letztendlich ist auch die Staatsanwaltschaft nicht sehr motiviert, sich mit diesem „Psychokram“ auseinander zu setzen. Dadurch ergeben sich u.U. sogar Verteidigungsansätze.

Welchen Tatvorwürfen sind die Täter ausgesetzt? Nötigung und Körperverletzung in Tateinheit mit § 238 StGB? Mit welcher Situation kommt ein Täter typischer Weise zu Ihnen? Stalking-Beschuldigten wird i.d.R. nicht vorgeworfen Gewalttaten ausgeübt zu haben. In einigen Fällen kommt Tateinheit mit Beleidigung hinzu: Hier wird dem Opfer nicht physische Gewalt angetan sondern mit verbaler Gewalt gearbeitet. Falls die Täter physische Gewalt ausüben oder diese Androhen, zeigen die Opfer gegenüber der Polizei dieses auch an, ohne den Sachverhalt des Stalkings gesondert anzuzeigen. Die Empörung über die Gewalt steht dann im Vordergrund und nicht die permanente Belästigung an sich. Die Vorgehensweise der Behörden entspricht meist dann auch der Anzeige.

Hat Cyber-Stalking oder Cyber-Mobbing an Bedeutung zugenommen?

Eindeutig ja, da immer mehr Menschen das Internet als zweiten Lebensraum nutzen und somit ihre Probleme auch dorthin tragen und versuchen sie dort zu lösen. Das Internet bietet hier mutmaßlich eine Anonymität, so dass sich der Täter sicher fühlt. Das beobachte ich in der Praxis sehr oft.

Was raten Sie einem Mandanten, der Täter ist, als erstes zu tun?

Was man jedem Beschuldigten sagt: „Machen Sie zur Sache keine Aussage. Ich beantrage Akteneinsicht und danach besprechen wir die weitere Vorgehensweise.“ Weiß der Beschuldigte, wer das anzeigende Opfer sein könnte, rate ich ihm auch, den Kontakt zu diesem in jedem Fall abubrechen.

Haben Sie auch schon eine Täterin als Mandantin vertreten? Welchen Unterschied zum Verhalten von männlichen Tätern ist hier auffällig?

Ja, ich habe auch schon eine Täterin vertreten. Einen Unterschied zu einem männlichen Täter konnte ich jedoch nicht feststellen. Der Psychowahn, der den Täter ergreift und ihn/sie denken lässt, dass er/sie über das Opfer bestimmen kann, kennt kein Geschlecht. Eine solche These wäre aus meiner Sicht sachfremd, weil es die Wesentlichkeit des Wahns ignoriert.

Was raten Sie einer Mandantin, die Opfer ist, als erstes zu tun?

Ich rate ihr vor allem, sich nicht auf die strafrechtliche Verfolgung des Täters zu verlassen – aus eigener Erfahrung und gelungenen Verteidigungsstrategien, die ich auch meinen Kollegen unterstelle. Vielmehr rate ich ihr, sich auf das Gewaltschutzgesetz zu berufen und damit gegen den Täter vorzugehen. Hier greift die s.g. Bannmeile, die nach §§ 935 ff ZPO und speziell nach § 1 GewSchG zu beantragen ist. Das Opfer muss glaubhaft machen, dass eine Person vorsätzlich seinen Körper, seine Gesundheit oder seine Freiheit widerrechtlich verletzt hat. In solch einer Situation kann das Gericht anordnen, dass sich der Täter von der Wohnung oder Orten, wo sich das Opfer aufhält, fernhalten muss. Sachlich zuständig sind für das Gewaltschutzgesetz die Familiengerichte. Dem Antragssteller obliegt bei möglicher örtlicher Zuständigkeit mehrerer Familiengerichte nach § 211 FamFG ein Wahlrecht. So kann es sinnvoll sein, das Familiengericht zu wählen, das am Ort der Tat liegt oder auch am Aufenthaltsort des Täters. Der Beschluss des Gerichts erfolgt zügig, meistens binnen einiger Tage oder wenigen Wochen je nach Komplexität des Falles. Ordnungsgeld bzw. auch Ordnungshaft werden erst dann verhängen, wenn der Stalker sich nicht an die Bannmeile hält oder das Ordnungsgeld nicht zahlt oder ein solches nicht mehr sachgerecht ist.

Wie nehmen Sie die Täter wahr? Haben diese ein Schuldbewusstsein und wären offen für eine Therapie?

Die Täter sind regelmäßig Menschen, die gar nicht verstehen, dass sie etwas falsch gemacht haben. Ein Täter sieht in sich selbst einen „Unschuldengel“, gleichgültig wie drückend die Beweislage ist. Natürlich gibt es aber auch Beschuldigte, die unschuldig sind. In meiner Praxis konnte ich noch nicht beobachten, dass ein Täter auch eine Therapie begonnen hat.

Gelangt das Problem Stalking erst langsam ins Bewusstsein der Behörden? Welches Verhalten beobachten Sie bei den ermittelnden Behörden?

Die Behörden nehmen in immer mehr Fällen von Stalking die Ermittlungen auf. Daraus resultiert aber auch gleich das nächste Problem: Das Lesen von 200 SMS zzgl. Mails usw. bindet selbstverständlich erhebliche Ermittlungsressourcen. Zudem haben diese Nachrichten überwiegend strafrechtlich irrelevantem Inhalt und sind privater Natur. Ein Verhalten wird strafrechtlich manchmal erst ab einer gewissen Quantität relevant und gleichzeitig müssen die überlasteten Ermittlungsbehörden sich mit dieser sehr quälenden Masse der Kommunikation auseinandersetzen. Das klappt nicht vernünftig.

Wann werden die ermittelnden Behörden tätig, z.B. 100 SMS am Tag?

Es gibt keine bestimmte Anzahl an SMS oder Mails, die den Tatbestand des Stalkings erfüllen. Voraussetzung ist, ob die Selbstbestimmung des Opfers „ich will nicht mehr belästigt werden“ offen und klar geäußert wurde. Dieses Statement kann das Opfer schon nach 2 oder 10 SMS abgegeben haben. Auch eine Art Prognose ist zu berücksichtigen: Kann dem bisherigen Verhalten des Täters entnommen werden, dass das Stalking nicht aufhören wird? Dagegen fällt die Inhaltskontrolle in den Rahmen der Beleidigungsdelikte. Außerdem ist das Vorliegen von schwerwiegenden Lebensbeeinträchtigungen erforderlich. Hier ist der BGH streng und die Norm entsprechend lasch. Ein Rufnummernwechsel wird nicht als schwerwiegend angesehen. Im Gegensatz dazu ist die Notwendigkeit einer Psychotherapie für das Opfer durchaus als schwerwiegend einzustufen. Zynisch ist das schon, denn die Stalking-Opfer müssen nach dem BGH eine ganze Menge aushalten, bis es zu einer Bestrafung kommt.

Was macht die Vertretung eines Stalking-Täters so schwierig? Unter welchen Umständen würden Sie das Mandat beenden?

Schwierig ist ein Täter, wenn er auf seinen Rechtsbeistand nicht mehr hört und diesen nur benutzt, um die Ermittlungsbehörden „wegzuzaubern“, damit er weiter stalken kann. Schon beim ersten Anzeichen lege ich in solchen Fällen das Mandat sofort nieder.

Das Gespräch führte Rechtsanwalt Volker Loeschner, Berlin.

Stalking-Opfer-Checkliste

Wenn Sie gestalkt werden:

Bleiben Sie nicht allein, informieren Sie Freunde, Bekannte und Arbeitskollegen oder schalten Sie einen spezialisierten Rechtsanwalt ein.

Handeln Sie schnell, damit der Stalker seine Gewohnheiten nicht aufbauen kann.

Erklären Sie dem Stalker einmalig, deutlich und am besten schriftlich oder vor Zeugen, dass Sie keinen Kontakt wünschen und sich belästigt fühlen.

Erstatten Sie Anzeige bei der Polizei und bestehen Sie zumindest auf einem Protokoll.

Bei Telekommunikations-Terror lassen Sie eine Fangschaltung aufbauen und beantragen Sie eine Geheimnummer. Wechseln Sie Ihre Handynummer, wenn der Stalker diese kennt, denn Sie sind über das Internet für ihn ortbar.

Notieren Sie sich jeden einzelnen Schritt des Stalkers, denn diese Beweise werden für ein mögliches straf- bzw. zivilrechtliches Verfahren benötigt.

Um sich vor Stalking zu schützen, können Sie beim Amtsgericht eine „Einstweilige Verfügung/Schutzanordnung“ nach dem Gewaltschutzgesetz beantragen.

Tun Sie etwas für Ihr seelisches Gleichgewicht und zögern Sie nicht einen Psychotherapeuten aufzusuchen.

Hilfreiche Links:

www.deutsche-stalkingopferhilfe.de

www.no-stalking.de

www.deutsche-stalkingopferhilfe.de

www.frauen-gegen-gewalt.de

www.weisser-ring.de

www.polizei-beratung.de

Stalking-Täter-Checkliste

Auch für Stalking-Täter werden Hilfen angeboten, sofern Einsicht besteht, die Handlungsweise zu ändern. Die Staatsanwaltschaften und Polizei verweisen auch immer öfter auf die entsprechenden Hilfsangebote.

Das Angebot richtet sich an Menschen, die stalken, unabhängig von Alter und Geschlecht. Angesprochen werden Täter, die den Ex-Partner stalken, sich einbilden, eine Beziehung zu einem Menschen zu haben oder aus Kränkungen, Rachegefühlen oder missverstandener Verliebtheit handeln. Der Täter erlebt sein Handeln/Verhalten als Zwang und handelt unter Tunnelblick. Ein Betroffener sollte auch den Weg zum Hausarzt finden um dort eine Überweisung zu einem Psychologen/Psychotherapeuten/Psychiater zu erhalten.

„2010 hatten wir 530 Beratungskontakte - 25 Prozent mehr als 2009“, sagte der Psychologe von „Stop-Stalking“ am 01.04.2011 der Nachrichtenagentur dpa. Dreimal können Hilfesuchende anonym Kontakt aufnehmen – per Telefon oder Online-Beratung. Dann müssen sie sich offenbaren. Bis zu 15 kostenlose Sitzungen bietet die Beratungsstelle an.

Hilfreiche Links:

www.stop-stalking-berlin.de

www.selbsthilfenetz.de

www.psychotherapiesuche.de

www.beratung-therapie.de